



Stans, 22. August 2023  
**Nr. 418**

Bildungsdirektion. Amt für Kultur. Denkmalpflege. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG). Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2) bezweckt gemäss Artikel 1 Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern.

### **1.2**

Mit Beschluss vom 21. Januar 2020 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion beauftragt, einen Entwurf zur Revision der Denkmalschutzgesetzgebung im Sinne der Motion Engelberger in den Bereichen Schutz von Kulturobjekten, Ortsbildschutz, Entscheidungskompetenzen und Eigentümerrechte zu erarbeiten.

### **1.3**

Die landrätliche Revisionskommission, welcher auch der Motionär angehörte, wurde zur Vorlage anlässlich zweier Sitzungen am 30. März 2022 und im Rahmen der internen Vernehmlassung am 28. November 2022 informiert und angehört.

### **1.4**

Mit Beschluss vom 7. Februar 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zur Denkmalschutzgesetzgebung zusammen mit dem zugehörigen Bericht zuhanden der Vernehmlassung. Die konkreten Fragestellungen betrafen den Entscheid, zugunsten einer Teilrevision auf eine Totalrevision zu verzichten, die Reduktion der Kompetenzen für die Kommission für Denkmalpflege beziehungsweise deren Weiterbestehen, die Revisionsinhalte im Bereich der Inventare des Denkmalschutzes, die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden, den Ortsbildschutz, die Unterschutzstellung mittels Vertrag sowie die Fristerstreckung bei den Grabungen im Bereich der Archäologie.

### **1.5**

Bis Mitte Mai 2023 gingen auf der Staatskanzlei 25 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden. Es wird festgestellt, dass die Teilrevision der Denkmalschutzgesetzgebung mehrheitlich eine grosse Zustimmung erfahren hat.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Gesamturteil**

Die vorliegende Teilrevision der Denkmalschutzgesetzgebung findet eine mehrheitlich grosse Zustimmung. So sagen über vier Fünftel der Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) ja zu den Fragen in den Bereichen Revisionsumfang, Aufnahme der Inventare ins Gesetz, Prüfung der Schutzwürdigkeit, Unterschutzstellungsvertrag und Fristerstreckung im Bereich Archäologie. Die Zustimmungswerte zu den Fragen betreffend die Kompetenzreduktion der Kommission für Denkmalpflege (KfD), die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden und die Regelungen im Ortsbildschutz liegen immerhin bei zwei Dritteln oder höher. Drei Viertel der VT sprechen sich überdies für den Erhalt der KfD aus. Bei der Frage nach der Erfüllung der Motion enthält sich die Hälfte der VT der Stimme und rund ein Drittel verneint sie, wobei festzuhalten ist, dass die Motion aufgrund übergeordneten Rechts in einzelnen Teilen gar nicht umsetzbar ist.

### **2.2 Kritik, Hinweise**

Einzelne kritische Hinweise gibt es insbesondere

- zur Diskrepanz zwischen den personellen Ressourcen und der Arbeitslast der Fachstelle;
- zur Transparenz und der Beschleunigung der Verfahren im Hinblick auf die Akzeptanz der Denkmalpflege;
- zu den Fristen für Stellungnahmen der Fachstelle;
- zur Überprüfung bzw. Anpassung der Inventare;
- zur Aufnahme des Inventars der historischen Verkehrswege in die Gesetzgebung;
- zur Publikation von Unterschutzstellungen;
- zum Umgang mit Abbruchgesuchen und Ersatzneubauten;
- zur Verkleinerung der Kommission.

### **2.3 Stellungnahme zu Kritikpunkten und Anpassungen**

Die Auseinandersetzung mit den Kritikpunkten und Anregungen aus der Vernehmlassung ergab Folgendes:

#### *Auftrag und Ressourcen der Fachstelle*

Der Bericht (Ziff. 2.3) wird bei der Schilderung der Ausgangslage angepasst. Der Hinweis auf die aktuelle befristete Leistungsauftragserweiterung wird ergänzt mit Ausführungen betreffend die zu erwartenden Gesuche, die neu abzuschliessenden Schutzverträge und die Aktualisierung der Inventare.

#### *Frist zur Überprüfung der Schutzwürdigkeit*

Die Dauer von einem Jahr zur Überprüfung der Schutzwürdigkeit gemäss Art. 30b kann nicht verkürzt werden und bleibt gemäss Vernehmlassungsfassung bestehen.

#### *Schutzumfang betreffend den Sichtbereich*

Ergänzend wird im Bericht (Ziff. 3.2.3) festgehalten, dass der Schutzumfang im Rahmen einer Unterschutzstellung – insbesondere bei Schutzverträgen – durch den Regierungsrat genauer definiert werden kann.

#### *Aufnahme der inventarisierten Objekte ins GIS*

Zur Aufnahme des Status der geschützten oder schützenswerten Objekte im GIS wird der Bericht (Ziff. 4.1/Art. 6) korrigiert bzw. ergänzt.

#### *Gültigkeitsdauer von Schutzverträgen*

Im Bericht (Ziff. 4.1/Art. 10) wird ergänzend festgehalten, dass die Gültigkeitsdauer bzw. die Modalitäten zur Kündigung Gegenstand der Schutzverträge ist.

### *Kostentragung bei Gutachten zu inventarisierten Objekten*

Gutachten im Rahmen von Schutzabklärungen und Abbruchsgesuchen sind, da insbesondere die Inventarisierungen nicht eigentümergebunden sind, gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden zu finanzieren (Ergänzung im Bericht Ziff. 5.3).

### *Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS*

Die Aufnahme des IVS in die Gesetzgebung ist nicht Gegenstand der Motion und hätte weitreichende Konsequenzen, die im Nachgang zur Vernehmlassung nicht angezeigt wären. Der Wunsch, historische Verkehrswege einer denkmalpflegerischen Beurteilung zu unterziehen, wenn bspw. solche von Bauvorhaben betroffen sind, würde voraussetzen, dass die Verkehrswege neu unter den Schutzobjekten in Art. 4 DSchG aufgeführt würden. Damit müssten Inventare der schutzwürdigen und unter Schutz gestellten Objekte erstellt werden. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung müsste von der LUD, wo sie heute liegt, zur Fachstelle für Denkmalpflege verschoben werden, was mit grösseren organisatorischen und leistungsmässigen Veränderungen verbunden wäre. In diesem Sinne wird die Thematik aktuell nicht aufgenommen, soll im Rahmen einer nächsten Revision aber geprüft werden.

### *Publikation von Unterschutzstellungen*

Am Verzicht auf die individuelle Anschrift der Grundeigentümerschaften im näheren Sichtbereich gemäss Bericht Ziff. 4.1/Art 12 wird festgehalten. Die Publikation im Amtsblatt reduziert den administrativen Aufwand und erhöht die Rechtssicherheit.

### *Grösse der Kommission für Denkmalpflege*

Am vorgesehenen Umfang der Kommission von 3 bis fünf Mitgliedern wird festgehalten (vgl. Bericht Ziff. 3.2.1).

## **Beschluss**

1. Die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Amt für Kultur
- Amt für Raumentwicklung
- Fachstelle Denkmalpflege
- Kommission für Denkmalpflege (Präsidium und Sekretariat)
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

*A. Eberli*

Landschreiber Armin Eberli

